



# Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter im Landkreis Teltow-Fläming

1. Änderung, gültig ab 01.08.2025



# Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1	SGB VIII.....	3
2.2	Kindertagesstättengesetz (KitaG).....	3
3	Anerkennungsverfahren .....	3
3.1	Allgemeine Informationen.....	3
3.2	Aufnahme in die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung .....	4
4	Räume .....	4
5	Finanzierung .....	5
5.1	Bemessungsgröße .....	5
5.2	Kapazität .....	5
5.3	Personal.....	5
5.4	Abrechnung.....	6
6	Qualitätsentwicklung und -sicherung .....	6
6.1	Die pädagogische Konzeption.....	6
6.2	Die Fachlichkeit der pädagogischen Fach- und Unterstützungskräfte .....	7
6.3	Zusammenarbeit mit den Fach- und Praxisberatungen .....	7
7	Informationsverpflichtung .....	7
8	Einrichtungskonzeption .....	7
9	Verpflichtende Konzeptionsbausteine.....	7
9.1	Vorstellung der Einrichtung und des Trägers.....	8
9.2	Öffnungszeiten .....	8
9.3	Zielgruppe .....	8
9.4	Aufnahme und Übergänge .....	8
9.5	Bildungsmöglichkeiten.....	9
9.6	Kinderrechte.....	9
9.7	Konzept zum Schutz vor Gewalt.....	9
9.7.1	Partizipation .....	9
9.7.2	Beschwerdemanagement.....	10
9.7.3	Kinderschutz .....	10
9.7.4	Gefährdungseinschätzung.....	10
9.8	Zusammenarbeit mit der Grundschule.....	10
9.9	Öffentlichkeitsarbeit.....	11
10	Inkrafttreten .....	11



## **1 Einleitung**

Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter sind bedarfs- und interessenorientierte Betreuungsformen. Ziel ist die entwicklungsgerechte Gestaltung der Zeit vor und nach der Schule für Kinder im Grundschulalter ab der 3. Klasse.

Für den Betrieb dieses Angebotes benötigt der Träger keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ). Andere Angebote werden durch das zuständige Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming anerkannt und erhalten eine Bescheinigung über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung, Verlängerung oder Änderung der Betreuungskapazitäten eines anderen Angebotes gemäß § 1 (4) KitaG (Kindertagesstättengesetz) Brandenburg.

Die Erfüllung der vorliegenden Rahmenbedingungen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter des Landkreises Teltow-Fläming sind Grundlage zur Ausstellung einer Bescheinigung der Anerkennung und der damit verbundenen Finanzierungszusicherung.

Die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit in den anderen Angeboten werden bestimmt durch:

## **2 Rechtliche Grundlagen**

### **2.1 SGB VIII**

§ 45 ff

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität, insbesondere die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption sind im Gesetz verpflichtend festgehalten.

### **2.2 Kindertagesstättengesetz (KitaG)**

§ 1 Rechtsanspruch, Absatz 3 und 4

§ 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich Absatz 1

§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

§ 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

§ 14 Träger von Einrichtungen

## **3 Anerkennungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Informationen**

Die im SGB VIII § 45 Abs. 2 und 3 und § 14 KitaG Brandenburg gestellten Anforderungen an Träger sind Grundlage der Anerkennung.

Zur Eröffnung eines anderen Angebotes für Kinder im Grundschulalter oder dessen Veränderungen (z.B. Kapazitätserweiterung, Änderung des Raumnutzungskonzeptes, o.ä.) bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und der Anerkennung durch die Landkreisverwaltung Teltow-Fläming, Jugendamt. Nach Antragstellung erfolgt eine Begutachtung der räumlichen Bedingungen zur Feststellung der Kapazität.

Neben einer Einrichtungskonzeption sind mit Antragstellung (bei Neugründung) Stellungnahmen folgender Fachbereiche einzureichen:

- Jugendhilfeplanung des Landkreises Teltow-Fläming: Die Stellungnahme beinhaltet eine Aussage zur Erforderlichkeit des Angebots in Gesamtbetrachtung der Planungsregion.
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises (z.B. bei Nutzungsänderung)
- Fachbehörde für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises (z.B. Brandverhütungsschau)
- Gesundheitsamt des Landkreises (z.B. in Fragen des Infektionsschutzgesetzes oder bei dem Hygieneplan)
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises (z.B. Betriebskontrolle zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln oder zu Aspekten der Personalhygiene)

### **3.2 Aufnahme in die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung**

Die Einrichtung kann wie andere Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach den Kriterien der Erforderlichkeit, der Eignung und des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern in die Kitabedarfsplanung aufgenommen werden. Die Unterscheidung besteht darin, dass statt einer Betriebserlaubnis, erteilt durch das MBS, nunmehr eine Anerkennung des Landkreises Teltow-Fläming als ein Kriterium der Eignung des Angebots vorliegen soll.

Die Aufnahme einer Einrichtung in den Bedarfsplan hat zur rechtlichen Folge, dass die Finanzierungspflicht der Kommune nach § 16, Abs. 3 KitaG greift. Die Aufnahme kann auch eine Förderungsvoraussetzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg sein. Die Aufnahme ist keine Voraussetzung zum Betrieb einer Einrichtung oder der Gewährung des Personalkostenzuschusses nach § 16 Abs. 2 KitaG.

## **4 Räume**

Folgende räumliche Voraussetzungen sind zu gewährleisten:

- Eigene Räume des Angebotes sollen vorgehalten und können durch Räume in Doppelnutzung ergänzt werden. Ein Raumnutzungsplan, auch für Räume in Doppelnutzung, ist pädagogisch (Wie wird der Raum genutzt?) und strukturell (Wie ist der Raum gestaltet? Größe?) darzulegen.
- Mindestspielfläche<sup>1</sup> von 3,5 m<sup>2</sup> für jedes regelmäßig betreute Kind ist als optimale Voraussetzung zu gewährleisten. Wenn diese Flächen unterschritten werden, muss mit dem Jugendamt auf Grundlage des Zusammenwirkens von gelebter Konzeption, räumlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Raumgrößen eine Lösung gefunden werden, welche die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt, gleichzeitig den Bedingungen vor Ort gerecht wird. Eine Abweichung von Mindestspielflächen kann somit individuell in begründeten Einzelfällen, ggf. zeitlich befristet, zugelassen werden.
- eigener Außenspielbereich oder Erreichbarkeit eines Spielplatzes
- geeigneter Sanitärbereich

---

<sup>1</sup>Spielflächen sind die Flächen in Räumen, die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit nutzbar sind. Stellflächen für Schränke und Schultische werden abgezogen, wenn diese nicht unmittelbar für die pädagogische Arbeit genutzt werden. Keine Spielflächen sind Sanitär- und Wirtschaftsräume sowie Flure, soweit diese als Fluchtwege und Durchgänge dienen.

- Vorhandensein einer Küche in erforderlichem Umfang
- angemessene Beachtung von Bodenbelag, Schallschutz, Heizung und Beleuchtung
- unterschiedliche Bereiche für Ruhe / Rückzug und Aktivitäten gemäß den Bedürfnissen und Interessen der Kinder

## 5 Finanzierung

Für die Inanspruchnahme des Angebotes sind keine Elternbeiträge festzusetzen und zu erheben. Darüber hinaus orientiert sich die Finanzierung an den Vorgaben im KitaG.

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt analog des § 16 Abs. 2 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten für das notwendige Personal.

Grundlage ist die Bemessungsgröße, die Kapazität der Einrichtung sowie die Personalstellen.

### 5.1 Bemessungsgröße

Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Es wird für jeden Träger einer Kindertagesbetreuungseinrichtung eine separate Bemessungsgröße ermittelt.

Nähere Informationen zur Ermittlung der Bemessungsgröße sowie einen Link zum Formular erhalten Sie unter [kindertagesbetreuung@teltow-flaeming.de](mailto:kindertagesbetreuung@teltow-flaeming.de).

### 5.2 Kapazität

Die Betreuungskapazität eines anderen Angebotes wird im Anerkennungsverfahren (siehe Punkt 2) ermittelt und festgelegt. Anhand dieser Kapazität wird das notwendige Personal errechnet.

### 5.3 Personal

Der Träger setzt für den Betrieb eines anderen Angebotes für Kinder im Grundschulalter eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 KitaPersV im notwendigen Umfang (siehe Tabelle) ein. Zusätzlich zu dieser Fachkraft können ergänzend geeignete Unterstützungskräfte eingesetzt werden.

Geeignete Unterstützungskräfte sollen sind durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und / oder sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern in dem anderen Angebot für Kinder im Grundschulalter geeignet sein. Sie sind in ausreichendem Umfang (siehe Tabelle) einzusetzen.

Der Personalbedarf für eine Öffnung des Angebotes im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden berechnet sich anhand der Kapazität wie folgt:

**Tabelle 1 - Personalbedarf**

Kapazität (bis zu)	Notwendiges päd. Fachpersonal <sup>2</sup> (§§ 9, 10 Abs. 1 KitaPersV)	geeignete Unterstützungskräfte <sup>1</sup> (§ 10 Abs. 2 - 4 Kita PersV)	Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal
20 Kinder	0,6 VZE	-	0,6 VZE
35 Kinder	0,6 VZE	0,6 VZE	1,2, VZE
50 Kinder	0,6 VZE	1,2 VZE	1,8 VZE

Es wird ein Leitungsanteil im Umfang des § 5 KitaPersV berücksichtigt. Grundlage für die Bemessung ist das gesamte notwendige Betreuungspersonal.

Bezuschusst wird das vorhandene Personal (Personal-IST), höchstens jedoch das notwendige Betreuungspersonal (Personal-SOLL).

## 5.4 Abrechnung

Das Verfahren zur Bezuschussung ist in der KitaBKNV geregelt. Zur Meldung durch den Träger ist das anliegende Formular zur Stichtagsmeldung zu verwenden.

**Tabelle 2 - Abrechnungstermine**

Quartale	Stichtage zur Datenerhebung	Meldungen der Daten durch den Träger	Auszahlung der Personalkostenzuschüsse
I. Quartal (Jan., Febr., März)	01.12.	15.12.	01.02.
II. Quartal (April, Mai, Juni)	01.03.	15.03.	01.05.
III. Quartal (Juli, August, Sept.)	01.06.	15.06.	01.08.
IV. Quartal (Okt., Nov., Dez.)	01.09.	15.09.	01.11.

## 6 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Träger der anderen Angebote sind verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Folgende Bausteine gelten als Rahmenbedingungen für die grundlegende Qualität der pädagogischen Arbeit und werden in der „Evaluation zum Qualitätsrahmen“ durch das Jugendamt alle 2 Jahre in den Blick genommen.

### 6.1 Die pädagogische Konzeption

Jedes andere Angebot verfügt über ein pädagogisches Konzept.

Eine Überarbeitung der pädagogischen Gesamtkonzeption muss alle 2 Jahre erfolgen. Die jeweils aktuelle Konzeption ist dem Jugendamt unaufgefordert zuzuleiten.

---

<sup>2</sup> Beschäftigungsumfang: 1 VZE= 40h / Woche.

## **6.2 Die Fachlichkeit der pädagogischen Fach- und Unterstützungskräfte**

Die fachliche Qualität der Mitarbeitenden wird unterstützt durch regelmäßige Dienst- und Teambesprechungen, Gespräche mit den Mitarbeitenden, bzw. die Anbindung an trägerinterne Strukturen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung der eigenen pädagogischen Arbeit. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung sind Voraussetzung. Die pädagogischen Unterstützungskräfte sind fachlich durch pädagogische Fachkräfte zu begleiten.

Eine Beschreibung, durch welche Maßnahmen und Methoden die Fachlichkeit der pädagogischen Fach- und Unterstützungskräfte gesichert wird, ist durch den Träger alle 2 Jahre innerhalb der „Evaluation zum Qualitätsrahmen“ mit der überarbeiteten Konzeption beim Jugendamt darzulegen.

## **6.3 Zusammenarbeit mit den Fach- und Praxisberatungen**

Da die anderen Angebote keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – KJHG durch das MBSJ benötigen, beurteilt und bescheinigt der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowohl die strukturelle als auch die inhaltliche Qualität. Dafür bedarf es der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung, dem Träger und der Fachberatung. Einige Träger haben eigene Fachberatungen etabliert, ebenso einige Kommunen.

Grundsätzlich ist die Kita-Praxisberatung beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zu informieren und in alle Prozesse einzubeziehen.

## **7 Informationsverpflichtung**

Ein Anschreiben an die Personensorgeberechtigten ist zu verfassen. Es enthält Informationen zu dem Haftungsausschluss, den Bedingungen und den Übergängen und grenzt somit das andere Angebot eindeutig vom Angebot eines Hortes ab. Der Träger dokumentiert die Kenntnisnahme des Informationsschreibens durch die Personensorgeberechtigten.

## **8 Einrichtungskonzeption**

Die Einrichtungskonzeption liegt in der Verantwortung des Trägers. Die Konzeption ist Arbeitsgrundlage und beschreibt die Schwerpunkte der praktischen pädagogischen Arbeit. Sie ist allen Mitarbeitenden und Familien frei zugänglich.

Bei der Erstellung der Konzeption können die „Bausteine für Konzeptionen anderer Angebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landkreis Teltow-Fläming als Grundlage genutzt werden. Die Kita-Praxisberatung des Landkreises berät bei der Erstellung der Konzeption und ist beim Verfahren zur Anerkennung einzubeziehen.

## **9 Verpflichtende Konzeptionsbausteine**

Auf die im Folgenden dargestellten Konzeptionsbausteine muss in der Einrichtungskonzeption verpflichtend und einrichtungsspezifisch eingegangen werden. Darüber hinaus können weitere inhaltliche und strukturelle Schwerpunkte in der Konzeption beschrieben werden.

## 9.1 Vorstellung der Einrichtung und des Trägers

Merkmale des anderen Angebotes für Kinder im Grundschulalter

- Das Angebot ist für die Kinder freiwillig. Die Kinder kommen selbständig, z.B. nach der Schule in das Angebot und werden nicht an der Schule abgeholt. Die Anwesenheit wird nicht überprüft oder belegt. Darüber müssen die Personensorgeberechtigten transparent und deutlich informiert werden, denn das erfordert von den Kindern ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Verantwortungsgefühl.
- Regeln zur Nutzung der Angebote und Räume werden mit den Kindern besprochen.
- Die pädagogischen Fachkräfte stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie greifen möglichst nicht in die selbständigen Abstimmungen der Kinder untereinander über die Nutzung der Angebote und Räume ein.
- Bei der Bewältigung von Problemen werden die Kinder unterstützt.

Die Angebotsstrukturen und Merkmale des anderen Angebotes, auch zur Abgrenzung zum bekannten Konzept des Hortes, muss sowohl den Kindern als auch den Familien transparent und eindeutig vermittelt werden (siehe 5. Informationsverpflichtung). Neben der Einrichtungskonzeption kann hierbei ein Angebotsflyer, ein Brief an die Familien, eine Onlinedarstellung und die Vorstellung an Informationsveranstaltungen helfen.

## 9.2 Öffnungszeiten

Andere Angebote für Grundschul Kinder müssen wöchentlich, auch in den Ferienzeiten, mindestens 20 Stunden geöffnet haben.

Während den Ferienzeiten sind Bildungs- und Betreuungsangebote bedarfsgerecht möglich. Aussagen zu Schließtageregelungen sind zu treffen.

## 9.3 Zielgruppe

Das Angebot ist für alle Kinder im Grundschulalter ab der Klassenstufe 3 zugänglich, da deren Selbstständigkeit und Handlungskompetenzen bereits so entwickelt sind, dass keine Betreuung durch eine Horteinrichtung benötigt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen können jüngere Kinder (Klassen 1-2) oder ältere Kinder (Klassen 5-6) im Rahmen des Rechtsanspruches die Angebote nutzen.

## 9.4 Aufnahme und Übergänge

Die Personensorgeberechtigten geben durch die Anmeldung ihr Einverständnis, dass ihr Kind das andere Angebot nutzen darf und teilen mit, wie oft das Kind voraussichtlich wöchentlich anwesend sein wird. Somit kann der entsprechende Personalbedarf organisiert und vorgehalten werden. Für Kinder der 5.-6. Klasse ist ein Rechtsanspruch durch die zuständige Stelle zu prüfen.

Ein Betreuungsvertrag wird nicht geschlossen. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht verbleibt bei den Personensorgeberechtigten und liegt nicht bei den Mitarbeitenden der Einrichtung. Dies erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Handlungskompetenzen in der Selbstorganisation von den Kindern.

- Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter sind beitragsfrei.
- Kosten für zusätzliche Materialien oder Ausflüge können in Absprache mit den Familien erhoben werden.

- Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter unterliegen keiner gesetzlichen Unfallversicherung. Den Familien kann der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für ihr Kind empfohlen werden.

Die Gestaltung des Übergangs vom Hort oder einer vorhergehenden Kindertagesbetreuungseinrichtung in das andere Angebot, sowie das Verlassen soll beschrieben und konzeptionell verankert werden.

## 9.5 Bildungsmöglichkeiten

Die inhaltliche, räumliche und fachliche Ausgestaltung der Bildungsmöglichkeiten obliegt im Umfang und der Schwerpunktsetzung dem Träger. Der Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist der normative Rahmen für die Bildungsarbeit. Raum- und Angebotsstruktur orientieren sich vordergründig an den Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppe. Die Selbständigkeit bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Verpflegung, Hausaufgaben, soziale Interaktionen) wird unterstützt und begleitet.

Den Kindern wird das Kennenlernen verschiedener Erfahrungsfelder und Themenbereiche durch die Gestaltung der Räume und von Alltagssituationen, wie auch durch gezielte Angebote und Projekte ermöglicht. Eine Schwerpunktsetzung kann in der Konzeption beschrieben werden.

## 9.6 Kinderrechte

Zur Sicherung der Kinderrechte müssen Partizipations- und Beschwerdemanagement etabliert sein. Den Kindern soll ein direkter Zugang zu Informationen zu ihren Rechten gegeben sein. Dies kann durch konkrete pädagogische Projekte und Aktionen erfolgen und durch die sichtbare Darstellung der Rechte in den Räumlichkeiten. In der Konzeption ist zu benennen, wo und wie sich die Kinderrechte im pädagogischen Alltag widerfinden.

## 9.7 Konzept zum Schutz vor Gewalt

Durch den Träger der Einrichtung muss in Zusammenhang mit der Art der Einrichtung, dem Alter der Kinder, dem Betreuungszweck und der räumlichen Situation das Konzept zum Schutz vor Gewalt beschrieben werden. Es ist Teil der Einrichtungskonzeption und beinhaltet folgende Aspekte:

### 9.7.1 Partizipation

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

*„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]“*

Partizipation ist als rechtlicher und pädagogischer Grundsatz für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung festgeschrieben.

Für Kinder ist es eine wichtige Bildungserfahrung sich an den Prozessen, Entscheidungen und Aktivitäten des anderen Angebotes zu beteiligen. Kinder lernen Selbst- und Fremdverantwortung, bringen ihre individuellen Bedürfnisse ein und setzen diese in ein Verhältnis zur Gruppe. Mit Kindern gemeinsam die täglichen Situationen zu gestalten, ist Grundlage dafür, um die tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder zu ergründen und diesen gerecht zu werden. Dies sichert das Wohl der Kinder und schützt diese vor Gewalt und Ausgrenzung. So entsteht ein sicherer und demokratischer Ort der Vielfalt und Anerkennung. Gruppenräte, Kinderversammlungen und/oder regelmäßige Befragungen der Kinder zur Evaluation des Angebotes sind beispielsweise geeignete Methoden.

### **9.7.2 Beschwerdemanagement**

Ein Konzept zum Beschwerdemanagement muss auf Ebene des Trägers verankert sein. In der pädagogischen Konzeption des anderen Angebotes werden das Vorhandensein sowie eine kurze Darstellung, wer für die Kinder, für die Eltern und für die Mitarbeitenden im Falle von Beschwerden ansprechbar ist, benannt.

### **9.7.3 Kinderschutz**

Für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird gemäß § 8a SGB VIII eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch das Jugendamt, und dem Träger geschlossen. Für die praktische Umsetzung muss jeder Träger eine Handlungsstrategie entwickeln und schriftlich dokumentieren. Im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung angehalten in der weiteren Vorgehensweise auf diesen trägerinternen Handlungsablauf zurück zu greifen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden sowie sich im Praktikum befindende Personen dieses Verfahren kennen und anwenden können. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Träger gemäß § 72a SGB VIII ist Voraussetzung.

Auch bedarf es eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes. Darin sind konkrete Verfahrensweisen beschrieben, wenn es zu Gefährdungen innerhalb der Einrichtung kommt. Dazu gehört ein verbindliches Meldeverfahren.

### **9.7.4 Gefährdungseinschätzung**

Im Zuge der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes bedarf es einer Gefährdungseinschätzung/Risikoanalyse in Bezug auf Räume, Personal und bauliche Besonderheiten der Einrichtung. Gleichzeitig wird dargelegt, durch welche Maßnahmen die potentiellen Gefährdungen vermieden werden können.

## **9.8 Zusammenarbeit mit der Grundschule**

Eine Zusammenarbeit mit der Grundschule samt den Schnittstellen wie z.B. gemeinsame Regeln, Umgang mit der Hausaufgabenerledigung, Raumnutzung, Pausenzeiten, Projektplanung etc. werden in der Konzeption benannt.

## **9.9 Öffentlichkeitsarbeit**

Das andere Angebot muss transparent und für alle interessierten Personen auffindbar in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Entsprechende Informationen hierzu umfassen Angaben zum Träger, Ansprechpersonen und Öffnungszeiten.

Die Konzeption ist allen Personensorgeberechtigten sowie interessierten Personen zugänglich.

## **10 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des Qualitätsrahmens zur Anerkennung anderer Angebote für Kinder im Grundschulalter tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlagen:

- Antrag auf Anerkennung
- Bausteine für Konzeptionen anderer Angebote für Kinder im Grundschulalter
- Evaluation zum Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter
- Formular zur Stichtagsmeldung



<b>Weitere Informationen:</b>
Inbetriebnahme des anderen Betreuungsangebotes ab:
Änderung ab:
Öffnungszeiten:
Zielgruppe:  bis zum dritten Lebensjahr ab dem dritten Lebensjahr bis Schuleintritt Grundschulalter
Bisherige / anderweitige Nutzung der Räume
Leitung der Einrichtung: Name, Vorname, Qualifikation

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des  
Trägers bzw. der gesetzlichen Vertretung

**Weitere Angaben zum Antrag sind als Anlage beigefügt:**

Pädagogische Konzeption

Grundrisszeichnung mit Anschrift des anderen Betreuungsangebotes, Angabe über die Lage der Räumlichkeiten innerhalb des Hauses, Größe der Räume (in m<sup>2</sup>), geplante Nutzung der Räume, Rettungswege

Anzahl der Sanitärobjekte (WC; Waschbecken, Dusche)

Lage und Größe des Außengeländes / des Spielplatzes

Kopien der Stellungnahmen der Fachämter des Landkreises Teltow-Fläming:  
des Gesundheitsamtes  
des Brandschauverantwortlichen  
des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Bei eingetragenen Vereinen (Träger, die im Landkreis bisher nicht als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind):

Kopie der Satzung

Kopie Vereinsregisterauszug (Eintrag beim Amtsgericht)

Bei Neubau und anderen genehmigungspflichtigen Bauten:

ggf. Kopie der Genehmigung zur Inbetriebnahme durch die Bauaufsichtsbehörde

# Bausteine für Konzeptionen anderer Angebote für Kinder im Grundschulalter

## Hinweise zum Layout einer Konzeption:

- Seitennummerierung
- Datum der Erarbeitung
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen

Grundsätzlich sollen sich die folgenden Punkte im Konzept wiederfinden:

### 1 Deckblatt

- Logo der Einrichtung (wenn vorhanden)
- Kontaktdaten der Einrichtung und des Trägers
- Ansprechpersonen in der Einrichtung und beim Träger

### 2 Vorstellung der Einrichtung und des Trägers

- Lage, Umfeld und Sozialraum der Einrichtung, Räume und Außengelände, Vorstellung des pädagogischen Teams, Platzkapazitäten, Schwerpunkte/Profil und pädagogische Ansätze der Einrichtung, pädagogisches Selbstverständnis/Bild vom Kind
- Merkmale der Angebotsstruktur/Rolle der Fachkräfte

### 3 Öffnungszeiten

### 4 Zielgruppe

### 5 Aufnahme und Übergänge

### 6 Bildungsmöglichkeiten

Das Land Brandenburg bietet durch den Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg<sup>1</sup> der Praxis eine Reihe von Bildungsbereichen an, welche für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen nach dem KitaG maßgeblich sind. Andere Angebote sind in ihrer Angebotsform an offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu messen und entsprechen daher eher einem offenen Kinder- und Jugendtreff. Demnach ist der Bildungsplan für andere Angebote als pädagogischer Rahmen der Planung und zur Orientierung zu betrachten. Der Bildungsplan regt dazu an, den Kindern Erfahrungen zu ermöglichen.

In der Konzeption ist demnach darzulegen, wie die

- pädagogische Arbeit der Fachkräfte,
- die Ausgestaltung der Räume und der Angebote,
- die Kooperationen mit Einrichtungen des Sozialraumes
- und Projekte,

---

<sup>1</sup> <https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/bildungsplan.pdf> aufgerufen am 22.04.2025

den Interessen und Bedürfnissen der Kinder in den entsprechenden Altersgruppen angepasst sind. Dies gelingt durch die Bereitstellung verschiedener Bildungsmöglichkeiten, durch Beteiligung zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und durch die Ermöglichung der Gleichaltrigen-Interaktionen.

Methoden und inhaltliche Gestaltung können sich an den Bildungsbereichen

- Sprache und Kommunikation
- Mathematik
- Körper und Gesundheit
- Bewegung und Sport
- Natur und Technik
- Ästhetik und Musik
- Kinderrechte, Menschenrechte und Demokratie
- Philosophie, Ethik und Religion
- Nachhaltige Entwicklung
- Digitale Medien

orientieren. Ein besonderes Profil kann herausgearbeitet werden.

In der pädagogischen Konzeption wird beschrieben, wie das Team diese Form der Bildungsmöglichkeiten im Alltag umsetzt. Welches Verständnis teilt das Team in Bezug zu den Bedürfnissen, Interessen und Kompetenzen dieser Altersgruppe? Wie sieht die pädagogische Begleitung dieser Angebotsform aus? Welche Regeln und Absprachen braucht es?

## **7 Kinderrechte**

## **8 Konzept zum Schutz vor Gewalt**

### **8.1 Partizipation**

- Möglichkeiten der Kinderbeteiligung (bei der Gestaltung der Einrichtung und den pädagogischen Angeboten, Schaffung von Gelegenheiten zur Selbstbestimmung/Selbstorganisation),

### **8.2 Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern, Beschäftigte**

- Beschreibung der Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern, Fachkräfte und Externe

### **8.3 Kinderschutz**

- Aussagen zu Verfahrensweisen bei konkreter Gefährdung des Kindeswohls gemäß 8a SGB VIII
- institutionelles Kinderschutzkonzept

### **8.4 Gefährdungseinschätzung**

## **9 Zusammenarbeit mit der Grundschule**

## **10 Öffentlichkeitsarbeit**

# Evaluation zum Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter

Name der Einrichtung:

Datum:

**Auszufüllen durch das Jugendamt, Sachgebiet Kindertagesbetreuung und Elterngeld**

Letzter Besuch der Einrichtung durch die Praxisberatung:

aktuelle pädagogische Gesamtkonzeption (Stand) :

verpflichtende Konzeptionsbausteine enthalten:    Ja    Nein

Nächste Überarbeitung notwendig zum:

Vereinbarung § 8a vom:

Nächste Evaluation einzureichen am:

## Qualitätsentwicklung und -sicherung

Zur Sicherung der Fachlichkeit der (pädagogischen) Fach- und Unterstützungskräfte und der Qualität der pädagogischen Arbeit trägt folgendes bei:

### Die pädagogische Konzeption:

<b>In welchem Zeitraum haben Sie die Konzeption überarbeitet?</b>	
<b>Wer war an der Überarbeitung beteiligt?</b>	
<b>Welche Bausteine wurden überarbeitet?</b>	

## Die Fachlichkeit der (pädagogischen) Fach- und Unterstützungskräfte

	Ja	Nein	
<b>Pädagogische Fachkräfte und geeignete Unterstützungskräfte</b>			
<b>Werden Unterstützungskräfte nach § 10 Abs. 2-4 KitaPersV beschäftigt?</b>			Wenn ja, wie viele?  Wie und durch wen werden diese fachlich eingearbeitet und begleitet?
<b>Wie bekommen neue Mitarbeitende die grundlegenden Informationen, die sie brauchen?</b>			
<b>Dienst- und Teamberatungen / Gespräche mit Mitarbeitenden</b>			
<b>Gibt es regelmäßige Teamberatungen mit allen Mitarbeitenden, die in der Einrichtung tätig sind?</b>			Wenn ja, in welchem Rhythmus finden diese statt?
<b>Es gibt regelmäßige Treffen der Mitarbeitenden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit dem Träger</li> <li>• mit der Leitungskraft</li> </ul>			Wenn ja, wie oft finden diese statt?
<b>Gibt es Zielvereinbarungen / Personalentwicklungsgespräche?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Kita-Leitung und jeder Fachkraft</li> <li>• zwischen Träger und Kita-Leitung</li> </ul>			

	Ja	Nein	
<b>Evaluation und Qualitätsentwicklung</b>			
<b>Stellt der Träger Maßnahmen und/oder Materialien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit zur Verfügung?</b>			Wenn ja, welche?
<b>Werden regelmäßig Befragungen der Kinder und Familien durchgeführt, um deren Zufriedenheit mit dem Angebot zu erfahren?</b>			Woran merken Sie, dass die Kinder mit dem Angebot zufrieden sind?
<b>Können Coaching, Beratung und / oder Supervision als Unterstützung in Anspruch genommen werden?</b>			Wenn ja, wann wurde das letzte Mal eine externe Person als Unterstützung hinzugezogen?
<b>Fort- und Weiterbildung</b>			
<b>Bitte beschreiben Sie kurz die Fort- und Weiterbildungspläne für die kommenden 2 Jahre (geplante Themen als Team- und/oder Einzelbildungsmaßnahmen, anstehende Qualitätsprozesse, Konzeptionstage). Mit welchen Bildungsträgern / Referierenden arbeiten Sie zusammen?</b>			
<b>Sonstiges</b>			
<b>Welche Entwicklungsprozesse finden aktuell statt? Woran arbeiten Sie? Was möchten Sie noch mitteilen?</b>			

**Die Zusammenarbeit mit den Fach- und Praxisberatungen der Träger, der Kommune und des Landkreises Teltow-Fläming oder mit anderen Angeboten**

	Ja	Nein	
Ist Ihnen bekannt, dass die Kita-Praxisberatung beim Landkreis-Teltow-Fläming neben der Anerkennung des Angebotes auch für alle fachlichen pädagogischen Themen ansprechbar ist?			
Beschäftigt der Träger eine Fach- und Praxisberatung, die Ihnen zur Seite steht?			
Haben Sie in den letzten zwei Jahren mit einer Fach- und Praxisberatung zusammen gearbeitet?			Wenn ja, zu welchen Themen?
Haben Sie seit der letzten Evaluation anderweitige Angebote wie Coaching, Supervision oder die Zusammenarbeit mit Instituten und Prozessbegleitungen in Anspruch genommen?			Wenn ja, beschreiben Sie bitte kurz!

**Stichtag:**  
**Träger:**

**Name des anderen Angebotes**  
 Anschrift

**Öffnungszeiten:**  
**Kapazität entsprechend aktueller BE:**

Personalbedarf entspr. "Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter "  
 für eine Betreuung im Umfang von **20 Wochenstunden:**

Kapazität (Kinder) bis zu	notwendiges päd. Fachpersonal	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV)	gesamtes notwendiges Betreuungspersonal
20	0,6	0,0	0,6
35	0,6	0,6	1,2
50	0,6	1,2	1,8

Tabelle 2: Belegungs- und Beschäftigungsumfang (1 = 40h / Woche)

Name oder Personalnummer	Ausbildung	Anerkennung als			
		notw. pädagogisches Personal		geeignete Unterstützungskräfte	
		wöchentl. AZ	Stellenanteil	wöchentl. AZ	Stellenanteil
<b>Leitung:</b>					
<b>vorhandenes Personal:</b>					
<b>Gesamt</b>		0,0	0,000	0,0	0,000

Das Formular kann als beschreibbares Excel-Formular abgerufen werden.